

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Piepenbrock Unternehmensgruppe
für die Beschaffung von Material und Dienstleistungen**
Stand: 25.07.2018

Seite 1 von 4

§ 1 Geltung

- 1.1 Für alle unsere Verträge zum Einkauf von Waren und Dienstleistungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen in der in § 2 festgelegten Rangfolge.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftragsnehmers (im Folgenden AN genannt) haben keine Gültigkeit. Die Annahme von Lieferungen oder Dienstleistungen und die Bezugnahme des AN führen nicht zu deren Geltung, auch wenn wir seinen Vertragsbedingungen nicht widersprechen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AN, auch dann, wenn wir nicht ausdrücklich Bezug nehmen.

§ 2 Rangfolge

Für das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem AN gelten in nachstehender Rangfolge die folgenden Dokumente:

- a.) die Bestellung, der Vertrag mit Anlagen, etwaige Rahmen- oder Wartungsverträge, et cetera
- b.) etwaige technische Spezifikationen und weitere Spezialbestimmungen
- c.) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen
- d.) das Recht des BGB

§ 3 Bestellung/Leistungsänderung

- 3.1 Bestellungen bedürfen der Textform. Der AN ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen durch Unterzeichnung der hierfür vorgesehenen Kopie der Bestellung ohne Zusätze, Änderungen oder Streichungen zu bestätigen. Der Vertrag kommt erst mit dieser Bestätigung zustande. Bei Auftragsausführung ohne Bestätigung werden die Bedingungen dieser Einkaufsbedingung stillschweigend akzeptiert. Mündliche Bestellungen begründen für uns keine Zahlungspflicht oder andere Verpflichtungen.
- 3.2 Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- beziehungsweise Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN unverzüglich schriftlich mitteilen. Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- und Leistungsumfanges bedürfen unserer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung.
- 3.3 Der AN wird unsere Änderungswünsche innerhalb von 5 Arbeitstagen auf ihre möglichen Konsequenzen, insbesondere die Auswirkung auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan, hin überprüfen und uns das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich schriftlich mitteilen. Erst nach einer Einigung über diese Konsequenzen wird der Vertrag von den Parteien einvernehmlich angepasst.

§ 4 Lieferungen/Leistungen/Nachweise

- 4.1 Lieferungen und Leistungen sind nach dem neuesten Stand der Technik und den jeweils anwendbaren Gesetzen und Verordnungen zu erbringen.
- 4.2 Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 4.3 Bedenken gegen die von uns geplante Ausführung teilt uns der AN unverzüglich mit. Die Leistungen sind so zu erbringen, dass unser Betrieb oder der Betrieb des Kunden nicht beeinträchtigt wird.
- 4.4 Der AN setzt für den Auftrag stets ausreichend sowie für die Tätigkeiten bestens qualifiziertes Personal ein. Die Qualifikation des Personals belegt er durch geeignete Nachweise. Wir sind berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit zu überprüfen und nach unserer Ansicht unzuverlässiges Personal abzulehnen. Sofern zur Erfüllung der Leistung oder auf berechtigter Anforderung des Endkunden die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen erforderlich ist, sind wir berechtigt, für das Personal des AN auf dessen Kosten polizeiliche Führungszeugnisse zu verlangen.
Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen Genehmigung durch uns. Diese Genehmigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Personalauswahl und das Weisungsrecht liegen jedoch allein bei dem AN. Sowohl der AN als auch etwaige Nachunternehmer haben Ihren Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn in der jeweils vorgeschriebenen Höhe zu zahlen.
- 4.5 Sämtliche Leistungen des AN sind durch entsprechend aussagekräftige Nachweise (unterschiedene Prüfprotokolle,

Arbeitsscheine, Abnahmebescheinigungen, Stundenzettel et cetera) zu belegen. Auf unser Verlangen sind diese Nachweise jederzeit vorzulegen und es ist Auskunft über die bereits durchgeführten Arbeiten zu erteilen. Für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten sind uns die Nachweise unverzüglich, das heißt spätestens zu Beginn der der Ausführung folgenden Woche, zur Bestätigung vorzulegen.

- 4.6 Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Muster, Arbeitsunterlagen und dergleichen, welche wir dem AN zur Verfügung stellen oder bezahlen bleiben beziehungsweise werden unser Eigentum. Der AN darf diese ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder Dritten zur Einsicht überlassen noch anderweitig zugänglich machen oder vervielfältigen. Das gilt auch für Unterlagen, die wir für Druckaufträge zur Verfügung stellen. Die nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht an Dritte geliefert werden. Sollte der AN vorhaben, seine Produktion/Leistungen zu ändern oder einzustellen, dann muss der AN dies unverzüglich schriftlich bekanntmachen. Bei einer Produktions- oder Leistungseinstellung muss der AN sicherstellen, dass die bisher an uns gelieferten Materialien noch mindestens 6 Monate nach der Mitteilung des AN lieferbar sind. Eine Abnahmeverpflichtung entsteht daraus nicht.

Wir haben das Recht, uns jederzeit und unangemeldet von der Qualität und dem Stand der Lieferungen und Leistungen zu überzeugen. Zu diesem Zweck räumt der AN uns und unseren Beauftragten das Recht ein, jederzeit alle Pläne und Unterlagen einsehen zu können, die zur Beurteilung der Qualität und der Qualitätssicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

§ 5 Geheimhaltung, Datenschutz

- 5.1 Alle Informationen, die der AN von uns erhält sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem AN bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat.
- 5.2 Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere sind die Mitarbeiter des AN nach den Anforderungen der DS-GVO auf den Datenschutz zu verpflichten.
- 5.3 Bei Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verlangen.

§ 6 Versand, Rechnungslegung und Zahlungen

- 6.1 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, sind die in der Bestellung aufgeführten Entgelte verbindlich. Die Preisstellung ist Delivery Duty Paid von uns benannter Ort gemäß Incoterms 2010 (frei Haus) einschließlich Verpackung, Montage und objektbezogener Einweisungen. Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn uns nicht am Tag des Eingangs ordnungsgemäße Versandpapiere vorliegen oder unsere Bestellzeichen nicht oder unvollständig in den Versandpapieren aufgeführt sind, ohne dass daraus ein An- oder Abnahmeverzug entsteht. Die aus der Annahmeverweigerung entstehenden Kosten trägt der AN. Angebote sowie Kostenvoranschläge sind unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.
- 6.2 Alle Preise verstehen sich netto, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 6.3 Voraussetzung für jede Zahlung ist eine prüffähige Rechnung, die neben den gesetzlichen Anforderungen auch unsere Bestellnummer und sämtliche Abrechnungsunterlagen (zum Beispiel Arbeitsnachweise) enthält.
- 6.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird das Entgelt binnen 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt gezahlt. Bei einer Zahlung innerhalb von 21 Tagen bringen wir 3 % Skonto in Abzug.
- 6.5 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen. Der AN darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an einen Dritten übertragen.
- 6.6 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, einschließlich aller Nebenkosten. Sie gelten bis etwas Anderes zwischen den Parteien vereinbart wird. Weitere Arbeiten im Stundenlohn bedürfen einer zusätzlichen Beauftragung durch uns.
- 6.7 Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Barzahlung, Scheckzahlung, Überweisung oder Aufrechnung mit Gegenforderungen.

§ 7 Lieferfristen und -termine

- 7.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Als Fristbeginn gilt das Datum der Absendung der Bestellung beziehungsweise der Vereinbarung. Bei Nichteinhaltung der Termine gerät der AN ohne weitere Nachricht automatisch in Verzug.
- 7.2 Gerät der AN in Verzug, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche gegen ihn zu. Darüber hinaus hat der AN für jeden angefangenen Werktag, um den der Termin überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird auf maximal 5 % des Auftragswertes beschränkt.
- 7.3 Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, so ist der AN verpflichtet, uns hierüber unverzüglich zu informieren. Der AN kann sich auf das Fehlen von uns zu liefernder Unterlagen nur dann berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist erhalten hat.

§ 8 Gefahrübergang/Abnahme

Die Gefahr geht erst auf uns über, nachdem die Lieferungen beziehungsweise Leistungen an dem von uns benannten Ort (§ 6.1) übergeben und von uns abgenommen worden sind.

Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen, wobei die Nutzung des Vertragsgegenstandes zur technischen Prüfung, Einrichtung, Weiterbearbeitung oder zu Testzwecken der Gesamtanlage (nichtkommerzielle Nutzung) durch uns, unseren Kunden oder durch Folgeunternehmer keine Abnahme darstellt.

§ 9 Kündigung/Rücktritt/höhere Gewalt

- 9.1 Der Vertrag kann von uns jederzeit – auch ohne Einhaltung einer Frist – gekündigt werden.
- 9.2 Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch Ereignisse wie zum Beispiel Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Unfälle, kriegerische Ereignisse, Absatzstockungen, behördliche Eingriffe, höhere Gewalt und dergleichen die Verwendung der bestellten Ware/Dienstleistung unmöglich oder wirtschaftlich erheblich erschwert ist. Vor Ausübung des Rücktrittsrechts können wir einen für uns kostenfreien Aufschub der Lieferzeit von bis zu zwölf Monaten verlangen.
- 9.2 Für den AN beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Monatsende. Nach dem Ende des Vertrages sind alle dem AN übergebenen Unterlagen, Schlüssel, Arbeitsmaterialien et cetera unverzüglich an uns zurückzugeben.
- 9.3 Wir sind zur fristlosen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn
- (a) gegen den AN ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder
 - (b) bei Leistungseinstellung oder Leistungsverzug des AN, sofern dieser seinen vertraglichen Pflichten trotz Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt oder
 - (c) der AN gegen Arbeits-, Steuerrecht oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften wie zum Beispiel MiLoG, ArbEntG oder ähnliche Gesetze verstößt.

§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge

- 10.1 Der Liefergegenstand muss die vereinbarte Leistung erbringen, in seiner Ausführung und im Material dem neuesten Stand der Technik, den gültigen Unfallverhütungsvorschriften sowie unseren Bestellunterlagen entsprechen und alle in Verhandlungen mündlich oder schriftlich zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Die erforderlichen Unterlagen (wie Sicherheitshinweise, Bedienungsanleitungen, Analysezeugnisse, Produktdatenblätter, Zeugnisse, Bescheinigungen et cetera) sind mitzuliefern.
- 10.2 Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, von dem AN nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Neulieferung zu verlangen. Im Übrigen richtet sich die Mängelhaftung des AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3 Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate nach erfolgter Ablieferung. Längere, gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Die Meldung eines Mangels hemmt die Verjährung. Für mangelhafte Teile beginnt die Verjährungsfrist nach Ihrem Austausch von vorn zu laufen.
- 10.4 Haftungsausschlüsse und Haftungserleichterungen für den AN sind ausgeschlossen. Der AN stellt uns von allen Ansprüchen frei, die Dritte

im Zusammenhang mit der Lieferung beziehungsweise Leistung des AN gegen uns geltend machen.

§ 11 Schutzrechte

- 11.1 Der AN garantiert, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 11.2 Der AN wehrt auf eigene Kosten Ansprüche ab, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des AN gegen uns erheben. Der AN stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

§ 12 Werbung

Der AN darf uns nur mit unserer ausdrücklichen, vorherigen und schriftlichen Zustimmung gegenüber Dritten als Referenz benennen.

§ 13 Code of Conduct/Leitsätze

Der AN wird bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen den Code of Conduct sowie die Leitsätze unserer Unternehmensgruppe in der jeweils gültigen Fassung beachten und seine Mitarbeiter sowie Nachunternehmer zu deren Beachtung anhalten. Die Dokumente sind auf der Webseite www.piepenbrock.de abrufbar oder werden von uns auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge bereitstellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach der Annahme durch den AN ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von ähnlichem oder gleichem Material zu lagern. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet werden, darüber hinaus darf in keiner Weise über das Material verfügt werden.
- 14.2 Das Eigentum an einer durch die Verarbeitung unseres Materials entstehenden neuen Sache überträgt der AN auf uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unseres Materials mit anderen Sachen überträgt uns der AN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis unseres Anteils an der neuen Sache.
- 14.3 Von einer bestehenden oder vollzogenen Pfändung sowie jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der AN uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 14.4 Der AN ist verpflichtet, das von uns beigestellte Material beziehungsweise die Dienstleistung gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

§ 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung des Vertrages getroffen wurden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages – einschließlich dieser Formklausel – bedürfen der Textform.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Osnabrück. Wir sind jedoch berechtigt, den AN auch an jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.

Die Vertragsbedingungen werden in allen Punkten bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift & Firmenstempel